

Name:

Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen

Kurzbezeichnung:

pro NRW

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Gartenstraße 3
51379 Leverkusen
c/o RAe Beisicht & Dr. Schlaper**

**Postfach 10 17 05
40008 Düsseldorf**

Telefon:

(0 21 71) 40 49 49

Telefax:

(0 21 71) 40 49 51

E-Mail:

**ra-beisicht@t-online.de
info@pro-nrw.net**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 03.06.2011)

Name:

Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen

Kurzbezeichnung:

pro NRW

Zusatzbezeichnung:

-

Landesvorstand:

Vorsitzender:

Markus Beisicht

Stellvertreter:

Kevin Gareth Hauer

Wolfgang Palm

Daniel Schöppe

Jörg Uckermann

Generalsekretär:

Markus Wiener

Schatzmeisterin:

Judith Wolter

Schriftführerin:

Claudia Gehrhardt

Geschäftsführer:

Karel Schiele

Beisitzer:

Norbert Back

Max Branghofer

Stephan Hövels

Susanne Kutzner

Ulrich Manes

Andreas Molau

Udo Schäfer

Bernd Schöppe

Detlev Schwarz

Stefanie Wohlfahrth



Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen

Satzung

beschlossen vom am 9. September 2007 in Bonn,
geändert am 19.03.2011 in Leverkusen.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

Die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen nimmt als politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes an Wahlen in Nordrhein-Westfalen auf Landes- und kommunaler Ebene teil.

§ 2 Name

(1) Die Partei führt den Namen Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen. Die Abkürzung lautet pro NRW.

(2) Ihre Bezirks- und Kreisverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Regionalbezeichnungen.

§ 3 Sitz

Der Sitz der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Mitglied der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen kann jeder werden, der
- a) ihre Satzung und ihr Programm anerkennt
 - b) ihre Ziele zu fördern bereit ist
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet hat
 - d) keiner anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung angehört,
 - e) nicht wegen einer im Bundeszentralregister geführten schweren Straftat vorbestraft ist
 - f) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat

g) nicht Mitglied einer durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für verfassungswidrig erklärten Organisation oder Partei ist oder in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Aufnahme in die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen war

h) nicht als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst tätig ist.

(2) Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann nur aufgenommen werden, wenn er der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist und sich seit mindestens drei Jahren legal in Deutschland aufhält.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand.

(2) Das Mitglied gehört dem Gesamtverband sowie demjenigen Bezirks- und Kreisverband an, in dessen Gebiet es seinen Hauptwohnsitz hat. Ein Verbandswechsel ist nur bei einer Änderung des Hauptwohnsitzes möglich. Eine Änderung des Hauptwohnsitzes muß dem Parteivorstand innerhalb von vier Wochen angezeigt werden.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Parteivorstand abgelehnt, so ist dagegen kein Widerspruch möglich. Insbesondere ist der Bewerber nicht berechtigt, das Schiedsgericht der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen anzurufen.

(4) Ein Aufnahmeantrag muß binnen zwei Monaten nach Eingang beim Parteivorstand beschieden werden. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Der abgelehnte Bewerber kann nach Ablauf von drei Jahren erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

§ 6 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in seinem Verband an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur ordentliche Mitglieder können in Organe und Gremien der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Mitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen und Fraktionen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen gleichzeitig angehören. Mehr als die Hälfte der Mitglieder von Vorständen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

§ 7 Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte

(1) Die in § 6 dieser Satzung genannten Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluß des Parteivorstandes,

a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat

b) wenn das Mitglied mit öffentlichen Äußerungen die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angegriffen hat.

(2) Über Ausnahmen von vorstehender Bestimmung entscheidet der Parteivorstand mit 2/3-Mehrheit auf Antrag des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Bei dringenden Fällen können sowohl der Generalsekretär als auch der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Parteivorstandes das sofortige Ruhen der Rechte des betroffenen Mitglieds anordnen. Auf Antrag des Betroffenen kann diese

Entscheidung durch das Schiedsgericht, in eiligen Fällen durch dessen Präsidenten, aufgehoben werden.

§ 8 Mitgliedspflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und das Programm der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen anzuerkennen.
- (2) Alle Mitglieder haben unbeschadet demokratischer Meinungsfindung die Ziele der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen zu fördern.
- (3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Widerruf
 - c) Verlust der Aufenthaltsberechtigung in Deutschland
 - d) Austritt
 - e) Streichung
 - f) Eintritt in eine andere konkurrierende Partei oder Wählerversammlung
 - g) Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst
 - h) Ausschluß
- (2) Eine Aufnahmeentscheidung kann vom Parteivorstand widerrufen werden, wenn das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.
- (3) Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Parteivorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann vom Parteivorstand gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Einschreibebrief unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von drei Wochen und unter Verweis auf die Folgen länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des zuständigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Verbandsschädigendes Verhalten stellt insbesondere dar:

 - a) die Veröffentlichung oder der Verrat interner Vorgänge oder Vorhaben
 - b) öffentliche Stellungnahme gegen die Politik der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen
 - c) der Austritt aus einer Fraktion der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen, nachdem der Betreffende als Kandidat der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen in eine Körperschaft gewählt worden ist
 - d) die Veruntreuung von Vermögen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen
 - e) die Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst
 - f) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer schweren Straftat
- (6) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene nach Maßgabe der Schiedsordnung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen das nächsthöhere Schiedsgericht anrufen.
- (7) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen.

(8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Parteivorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Ausschluß und die Dringlichkeit sind schriftlich zu begründen. Der Ausschluß muß einen Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel enthalten. Die Widerspruchsfrist beim zuständigen Schiedsgericht beträgt vier Wochen.

(7) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht im Falle des Ausschlusses oder Austritts nicht.

C. Gliederung

§ 10 Organisationsstufen

Organisationsstufen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen sind

1. der Gesamtverband
2. die Bezirksverbände
3. die Kreisverbände.

§ 11 Bezirksverbände

(1) Die Bezirksverbände sind die Organisation der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen oberhalb der Kreisverbandsebene in Nordrhein-Westfalen. Der Bezirksverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Bezirksverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit dem Gesamtverband behandelt werden können. Er unterhält eine selbständige Kassenführung.

(2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Grundlinien, der Satzung und dem Programm des Gesamtverbandes stehen.

(3) Die Bezirksgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 12 Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände sind die Organisation der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Kreisverband ist die wichtigste organisatorische Einheit der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen. Er unterhält eine selbständige Kassenführung. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Kreisverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Gesamtverband und mit dem zuständigen Bezirksverband erfolgen.

(2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Grundlinien, dem Programm oder der Satzung stehen.

(3) Die Kreisgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

D. Organe

§ 13 Organe des Gesamtverbandes

Die Organe des Gesamtverbandes sind:

1. der Parteitag nach § 9 Abs. 1 ParteienG)
2. der Parteivorstand
3. das Parteipräsidium

§ 14 Zusammensetzung des Parteitages

(1) Der Parteitag besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen. Er kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmen, daß beim folgenden Parteitag neben den Mitgliedern des Parteivorstandes, den Rechnungsprüfern des Gesamtverbandes und den Bezirksvorsitzenden, die beim Parteitag immer

stimmberechtigt sind, nur Delegierte der Kreisverbände stimmberechtigt sein sollen. In diesem Fall gilt ein Delegiertenschlüssel von 1:10. Der Anteil der gewählten Delegierten muß mindestens vier von fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitages ausmachen

(2) Entscheidet sich der Parteitag für das Delegiertensystem, dann werden die Delegierten der Kreisverbände von den Kreismitgliederversammlungen gewählt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die vom Parteivorstand sechs Monate vor dem Parteitag festgestellt wird.

(3) Ein Mitglied bzw. ein Delegierter kann sein Stimmrecht nur ausüben, sofern es bzw. er seinen Beitragspflichten nachgekommen ist.

(4) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Parteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Kreisverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Zeit der Wahl
2. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
4. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen
5. die Angabe, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten. Das Wahlprotokoll muß vom Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer der Versammlung unterschrieben sein.

(5) Der Parteitag tritt in der Regel jedes Jahr zusammen und wird vom Parteivorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände muß er außerordentlich einberufen werden.

§ 15 Zuständigkeiten des Parteitages

(1) Der Parteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung und das Programm; sie sind als Grundlage für die Arbeit aller Mitglieder und der Mandatsträger verbindlich.

(2) Zu ihren weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschafts- und des Rechnungsprüfungsberichts
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands

- d) die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichts
- e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f) die Beschlußfassung über Anträge gemäß § 27 dieser Satzung

§ 16 Zusammensetzung des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums

- (1) Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Generalsekretär
 - c) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Landesgeschäftsführer
 - g) bis zu 10 gewählten Beisitzern
 - h) dem Vorsitzenden der Jugendorganisation
 - i) dem Vorsitzenden der Studentenorganisation
- (2) Die Mitglieder des Parteivorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder des Parteivorstandes kraft Amtes müssen ihr Amt aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht vom Parteitag gewählten Mitglieder des Parteivorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- (4) Das Parteipräsidium besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Generalsekretär
 - c) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Landesgeschäftsführer
 - g) bis zu drei Beisitzern, die der Vorstand aus seinen Reihen mit Mehrheitsbeschluß als Mitglieder in das Parteipräsidium wählt.

§ 17 Zuständigkeiten des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums

- (1) Der Parteivorstand leitet die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen und führt die Beschlüsse des Parteitages durch.
- (2) Die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB vertreten.
- (3) Der Parteivorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise und Kommissionen bilden. In den Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen angehört.
- (4) Das Parteipräsidium leitet die laufenden Geschäfte und bereitet die Beschlüsse des Parteivorstandes vor

§ 18 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Kein Organ der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen darf Verbindlichkeiten eingehen, für die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen haften.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Parteivorstand für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Bezirksverbände, die Kreisverbände sowie die Sonderorganisationen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen auf allen Organisationsebenen haften gegenüber dem Gesamtverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen den Gesamtverband ergriffen werden. Der Parteivorstand kann für den Gesamtverband Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände und Sonderorganisationen verrechnen.

§ 19 Zuständigkeiten des Generalsekretärs

(1) Der Generalsekretär führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen.

(2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Arbeit der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen, aller Gebietsverbände sowie der Sonderorganisationen.

(3) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muß jederzeit gehört werden.

(4) Er koordiniert und archiviert die von der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Publikationen und vergibt für jede Publikation eine Kennung.

(5) Er hat Administrator-Zugang zu allen Internetseiten der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

§ 20 Bezirks- und Kreisverbandsorgane

(1) Für die Bezirks- und Kreisverbandsorgane gelten die Bestimmungen der §§ 14-20 dieser Satzung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

Für die Bezirksverbände gilt, daß

a) die Bezirksversammlung einen eigenen Delegiertenschlüssel bestimmen kann und eine Entscheidung für oder gegen das Delegierten-System für die nächste Bezirksversammlung selbständig trifft

b) ein Bezirkssekretär nicht gewählt wird

c) bis zu 7 Beisitzer dem Bezirksvorstand angehören

d) der Bezirksvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand den Geschäftsführer bestellt, der den Titel Bezirksgeschäftsführer führt

Für die Kreisverbände gilt, daß

a) oberstes Organ die Mitgliederversammlung ist

b) ein Kressekretär nicht gewählt wird

c) der Kreisvorsitzende im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand den Geschäftsführer bestellen kann, der den Titel Kreisgeschäftsführer führt; der Kreisvorsitzende führt die laufenden Geschäfte selbst, falls er keinen Geschäftsführer bestellt

d) bis zu 5 Beisitzer den Vorständen angehören können.

§ 21 Sonderorganisationen

Auf Beschluß des Parteitages können folgende Sonderorganisationen gegründet werden, deren Arbeit in eigenen Satzungen geregelt werden kann, die der Parteivorstand beschließt:

- a) Jugendorganisation
- b) Studentenorganisation
- c) Arbeitskreise
- d) Satzungskommission
- e) Finanzkommission (nach Maßgabe der Finanzordnung)
- f) Programmkommission

(1) Die Jugendorganisation wirbt bei jungen Menschen für die Ziele der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen Ihr gehören Mitglieder im Alter von 14 bis 29 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Parteivorstand der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen eigene Vorschläge machen.

(2) Die Studentenorganisation wirbt an den Universitäten für die Ziele der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen und nimmt an Wahlen für die Gremien der studentischen Selbstverwaltung teil. Ihr gehören Mitglieder im Alter von 16 bis 35 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Parteivorstand der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen eigene Vorschläge machen.

(3) Der Parteivorstand kann zu wichtigen Politikbereichen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise sind nicht-organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen in ihren Wirkungskreisen zu vertreten. Die Arbeitskreise arbeiten den jeweiligen Vorständen zu und haben kein originäres Recht auf Veröffentlichung ihrer Arbeitsergebnisse.

(4) Die Satzungskommission wird vom Parteivorstand eingesetzt und von einem vom Parteivorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie betreibt die Fortentwicklung der Satzung durch Vorschläge an den Parteivorstand, nimmt zu Auslegungsfragen Stellung und überwacht die Einheitlichkeit von Satzung und Ersetzungen gemäß § 38 Abs. 2. Ihr gehören neben den stellvertretenden Parteivorsitzenden drei Mitglieder an, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie wird auf jeweils vier Jahre berufen.

(5) Die Programmkommission schreibt das Programm der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen fort. Sie besteht aus dem Generalsekretär und drei weiteren Mitgliedern. Sie wird vom Parteivorstand jeweils auf vier Jahre berufen.

E. Verfahrensordnung

§ 22 Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Jugendlichen

(1) In dieser Satzung wurde die Nennung von Ämtern der Einfachheit halber in männlicher Form gewählt. Auf eine Quotenregelung verzichtet die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen, da für sie das Geschlecht kein Qualifikationsmerkmal darstellt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern Chancengleichheit besteht.

(2) Dasselbe gilt für Jugendliche. Mitglieder unter 18 Jahren sind lediglich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei der Wahl von Wahlbewerbern oberhalb der kommunalen Ebene nicht stimmberechtigt.

§ 23 Ladungen

- (1) Die Vorsitzenden haben zu
 - a) Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen
 - b) Versammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen
 - c) Parteitag, Bezirks- und Kreisversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann unter Angabe der Gründe mit kürzerer Frist, jedoch nicht unter 3 Tagen, geladen werden.
- (2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.
- (3) In dringenden Fällen können die Vorstände auch mit kürzerer Frist geladen werden.
- (4) Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband schriftlich Kenntnis zu geben.
- (5) Einzuberufen sind
 - a) die Vorstände mindestens alle sechs Monate
 - b) der Parteitag mindestens alle zwei Jahre
 - c) alle Organe innerhalb von vier Wochen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (6) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß nachgeordnete Organe einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 5 nicht erfüllt wurden, die internen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 5 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 24 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Beschlußfähigkeit bei Parteitag ist vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlußfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist. Im Falle der Beschlußfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Stimmberechtigung

- (1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ausnahmen hiervon können die Vorsitzenden zulassen. Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und die Geschäftsführer der übergeordneten Verbände können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände teilnehmen. Sie können sich durch ihre Stellvertreter oder bei deren Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 26 Anträge und Personalvorschläge

(1) Anträge können stellen und Personalvorschläge unterbreiten:

- a) jedes Mitglied an die Organe seines Kreisverbandes
- b) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an die Bezirksversammlung, dem es bzw. er angehört.
- c) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an den Parteitag. Sachanträge an den Parteitag können nur von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beziehungsweise Delegierten oder einem Kreisverband bzw. Bezirksverband gestellt werden.
- d) jedes Organ an die Organe der übergeordneten Verbände und an die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der eigenen Organisationsebene,
- e) die Arbeitskreise an den Parteitag.

(2) Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche gestellt werden. Sie werden spätestens drei Tage vor der Versammlung an deren Mitglieder versandt, falls die Versammlung als Delegierten-Versammlung durchgeführt wird. Bei der Durchführung der Versammlung als Mitglieder-Versammlung werden sie zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben.

Anträge an die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen gestellt werden. Sie werden zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Versammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System der Delegierten des Organs eingebracht werden.

§ 27 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

(3) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang. Antrag auf Ende der Debatte kann nur stellen, wer sich noch nicht zu Wort gemeldet hat. Die Redezeit kann nur mit 3/4-Mehrheit begrenzt werden.

§ 28 Protokollpflicht

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Von den Niederschriften über interne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.

§ 29 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder einer Sonderorganisation der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen können durch Beschluß des Gremiums für vertraulich erklärt werden.

§ 30 Berichtspflichten

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Bezirksverbänden und die Bezirksverbände dem Parteivorstand über alle für die Arbeit der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich von Zeiträumen, Formen, Inhalten und Gliederungen der Berichte bestimmen der Parteivorstand sowie die Bezirksverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 31 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beiträge bezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in allen Verbänden der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in dessen jeweils geltende Fassung sinngemäß.

§ 32 Gründung von Kreis- und Bezirksverbänden

(1) Die Gründung der Kreis- und Bezirksverbände erfolgt durch den Generalsekretär oder durch einen Beauftragten des Generalsekretärs oder durch den Parteivorsitzenden oder einen Beauftragten des Parteivorsitzenden.

(2) Bei einer Gründungsversammlung müssen mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder aus dem Gebiet des zu gründenden Verbandes anwesend sein.

§ 33 Eingriffsrechte der Bezirksverbände

Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Bezirksverbände und der Generalsekretär das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 34 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Parteivorstands

(1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 34 dieser Satzung gilt im Verhältnis von Parteivorstand und Bezirksverbänden entsprechend.

§ 35 Wahlabreden

Wahlabreden oder grundlegende Vereinbarungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen sind nur im Einvernehmen mit der nächsthöheren Organisationsstufe zulässig.

F. Wahlordnung

§ 36 Teilnahme an Wahlen

Über die Teilnahme an Wahlen auf Landes- und kommunaler Ebene entscheidet der Parteivorstand.

§ 37 Wahlen

Für Wahlen gilt folgendes:

(1) Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Landtags und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen.

Bei allen übrigen Wahlen kann in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt werden.

Für die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer kann offene Abstimmung beschlossen werden.

(2) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Mitglieder der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen sein.

(3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert haben.

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind gültige Stimmen. Enthaltungen sind möglich.

(5) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:

a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.

b) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind.

(6) Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben wurden, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.

(7) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden.

(8) Für Stichwahlen gilt Abs. 7 entsprechend und folgendes:

a) Erzielt kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 von 100 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; dasselbe gilt bei Stimmgleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

b) Entfällt auf mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche

Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(9) Die Anfechtung interner Wahlen muß innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb von zwei weiteren Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Schiedsgericht anrufen.

(10) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitag oder des Parteivorstandes entscheidet das Schiedsgericht unmittelbar.

(11) Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

(12) Die Wahlperiode beträgt regelmäßig zwei Jahre. Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Der Vorstand muß aber mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Präsidenten der Schiedsgerichte werden für vier Jahre gewählt.

(13) Der Parteivorstand beschließt die Termine für die internen Wahlen und den Stichtag für die den Delegiertenzahlen zugrundezulegenden Mitgliederzahlen für die jeweilige Wahlperiode.

(14) Die Mitglieder der Vorstände sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind. Neugewählte Mitglieder der Vorstände sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

(15) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.

(16) Scheiden Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so muß bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Verbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(17) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, rückt der mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(18) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ausüben. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, der sie beschäftigt.

(19) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 42 Abs. 2 verfügt, muß eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 38 Allgemeine Wahlen

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle Wahlen unmittelbar nur insoweit, als sie geltendem Landesrecht nicht widersprechen. In allen anderen Fällen sind die

widersprechenden Bestimmungen durch Beschluß der Versammlung, die die Wahl vornimmt, durch Bestimmungen im Sinne des § 38 zu ersetzen. Diese Ersetzung hat Satzungscharakter und bedarf der Genehmigung durch den Parteivorstand.

(3) Der Parteitag zur Landtagswahl stellt die Kandidatenliste für die Landtagswahl auf und wählt die Direktkandidaten in den Wahlkreisen.

(4) Die Wahl der Bewerber zu Gemeinderats-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen erfolgt durch die Kreismitgliederversammlungen.

(7) An der Wahl von Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die laut Gesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(8) Als Wahlbewerber kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ist.

§ 39 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht ggf. nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(2) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerber für öffentliche Wahlen erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 38 dieser Satzung.

(3) In der Regel gelten für die Delegiertenversammlungen die Einladungsfristen des § 24 dieser Satzung.

(4) Eine Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Im übrigen gilt § 25 dieser Satzung.

(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze gehen den Bestimmungen dieser Satzung im Kollisionsfall vor und gelten dann unmittelbar, wenn das Schiedsgericht dies feststellt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts E. dieser Satzung.

G. Ordnungsmaßnahmen

§ 40 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Durch den übergeordneten Vorstand oder den Parteivorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Verbänden und Organen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen oder gegen ihre Grundsätze verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

a) Verwarnung,

b) befristetes Ruhen des Vertretungsrechtes in übergeordnete Verbände

c) Amtsenthebung von Organen

d) Verhängung des organisatorischen Notstandes

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß vom Parteitag bestätigt werden.

Der Parteivorstand muß von durch Bezirksvorstände verfügten Ordnungsmaßnahmen binnen zwei Wochen verständigt werden.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der betroffene Verband bzw. das betroffene Organ beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

§ 41 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, die
 - a) die Grundsätze oder die Ordnung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen mißachten
 - b) gegen die politische Zielsetzung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen handelnkönnen Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Amtsenthebung
 - c) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern
 - d) Ausschluß
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ist der Parteivorstand zuständig.
- (4) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied beim Parteivorstand stellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann die sofortige Wirksamkeit der Maßnahme angeordnet werden.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

H. Sonstiges

§ 42 Finanzwesen

Die finanziellen Belange der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muß.

§ 43 Schiedsgericht

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Schiedsgerichtes der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ist.

§ 44 Geschäftsjahr, Geschäftsstellen, Vergütungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Geschäftsstellen bestehen auf allen Ebenen. Die Vorstände sind verpflichtet, die Geschäftsstellen zu betreiben und einen reibungslosen Bürobetrieb und Ansprechbarkeit zu gewährleisten. Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes ist in Düsseldorf. Die Bezirksgeschäftsstellen werden von den Bezirksvorständen bei Gründung der Bezirksverbände bestimmt.

(3) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter erhalten Vergütungen nach Festsetzung durch den Parteivorstand. Alle übrigen Mitglieder können Auslagen- und Aufwandserstattung nach Beschluß des zuständigen Vorstands erhalten. Ansonsten ist die Arbeit für die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich.

§ 45 Auflösung

(1) Der Parteitag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen oder die Verschmelzung mit einer anderen Organisation oder Partei sowie die Auflösung von Gebietsverbänden beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach einem Beschluß über die Auflösung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen sind alle ordentlichen Mitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung von Gebietsverbänden geht das Vermögen an den nächsthöheren Gebietsverband über. Bei Auflösung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen geht das Vermögen an die Bürgerbewegung pro Köln e.V. über.

(4) Liquidatoren sind der Parteivorsitzende und der Schatzmeister.

Die Satzung tritt am 9. September 2007 in Kraft.



Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen

Finanz- und Beitragsordnung

beschlossen vom am 9. September 2007 in Bonn

§ 1 Ausgabendeckung

Die Tätigkeit der Bürgerbewegung pro NRW wird grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsebenen der Bürgerbewegung pro NRW und ihrer Sonderorganisationen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige finanzielle Leistungen, die ein Mitglied auf Grund dieser Bestimmung zu entrichten hat.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch den Parteitag festgesetzt. Bis auf weiteres beträgt der monatliche Mindestbeitrag fünf Euro..

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Gesamtverband über eine Einzugsermächtigung eingezogen oder ist jährlich, vierteljährlich oder monatlich unaufgefordert per Überweisung an den Gesamtverband abzuführen.

(4) Der Parteitag kann für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Arbeitslose und sozial Schwache einen ermäßigten Beitrag festsetzen. Bis auf weiteres beträgt der ermäßigte monatliche Beitrag zwei Euro.

§ 3 Sonderbeiträge

Die Jugendorganisation und die Studentenorganisation der Bürgerbewegung pro NRW können für ihre Mitglieder einen Sonderbeitrag festsetzen. Die Höhe des Sonderbeitrags darf die Höhe des ermäßigten monatlichen Mitgliedsbeitrages nach § 2 Absatz 4 nicht übersteigen.

§ 4 Spenden

(1) Die Bürgerbewegung pro NRW und ihre Verbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt.

(2) Spenden dürfen nur der politischen Tätigkeit der Bürgerbewegung pro NRW dienen. Wird erkennbar, daß der Spender wirtschaftliche oder politische Vorteile mit der Spende verfolgt, ist die Spende abzulehnen, zurückzubezahlen oder im Sinne des Parteiengesetzes weiterzuleiten. Hierüber ist der Parteivorstand zu benachrichtigen.

(3) Alle Spenden sind unter Beachtung des § 25 Parteiengesetz zu vereinnahmen und gemäß § 24 Parteiengesetz auszuweisen. Insbesondere zu beachten ist das Spendenannahmeverbot gemäß § 25 Abs. 1 Parteiengesetz.

(4) Zu Ausstellung von Spendenquittungen dürfen nur die vom Parteivorstand zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.

Zur Ausstellung sind nur die Vorsitzenden oder Schatzmeister der begünstigten Verbände berechtigt.

(5) Die Finanzkommission erläßt Richtlinien zur Durchführung der vorgenannten Bestimmungen. Diese müssen den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechen.

§ 5 Verteilung der Beiträge und Spenden

(1) Die Verteilung der Beiträge wird durch den Parteitag festgesetzt.

Bis auf weiteres gilt folgender Schlüssel:

70% verbleiben beim Gesamtverband

10% erhält der Bezirksverband

20% erhält der Kreisverband

(2) Der Erlös von Spendensammlungen verbleibt vollständig bei derjenigen Gliederung, die die Spendensammlung durchgeführt hat.

§ 6 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die Mitarbeit in der Bürgerbewegung pro NRW erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen regeln die Vorstände. Sach-, Werk und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes zu erstellen. In den Rechenschaftsbericht des Gesamtverbandes sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Gesamtverband und Bezirksverbänden sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände aufzunehmen. Die Bezirksverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen beizufügen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen müssen Name und Anschrift der Spender angegeben werden. Die Bezirksverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) Die Kreisverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Parteivorstand anzuzeigen.

(3) Gerät ein nachgeordneter Verband mit der Erstellung des Rechenschaftsberichts in Verzug, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 2 auf den übergeordneten Verband über.

(4) Den Rechnungsprüfern steht auf allen Ebenen der Bürgerbewegung pro NRW ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. Die Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.

(5) Der Schatzmeister legt dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres den von den Kassenprüfern geprüften Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel der Bürgerbewegung pro NRW vor. Übersteigen die Jahreseinnahmen oder das Vermögen den Betrag von Euro 5.000, so muß der Rechenschaftsbericht von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Erfüllt die Bürgerbewegung pro NRW die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des Parteiengesetzes, so erfolgt die Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

§ 8 Öffentliche Sammlungen

- (1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Parteivorstandes.
- (2) Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Bezirksverbandes bedürfen der Zustimmung des Bezirksverbandes.
- (3) Öffentliche Sammlungen im Bereich der Kreisverbände können von den Kreisverbänden selbstständig durchgeführt werden.

§ 9 Wirtschaftsbetriebe

- (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Partei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muß vom Parteivorstand genehmigt werden.
- (3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Schatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

§ 10 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

- (1) Die nachgeordneten Verbände und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs oder des Parteivorsitzenden und des Schatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.
- (2) Die den Bezirksverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Bezirksschatzmeisters.
- (3) Der Schatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Bezirksverbänden und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Schatzmeister der Bezirksverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 11 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission wird durch den Parteivorstand berufen.
Ihr gehören an:
 1. der Schatzmeister
 2. die Schatzmeister der Bezirksverbände
 3. der Geschäftsführer.Den Vorsitz führt der Schatzmeister.
- (2) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen der Finanzkommission teil.

§ 12 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister führt die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Parteivorstand auf Vorschlag der Finanzkommission zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (2) Widerspricht der Schatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Parteivorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.
- (3) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Der Parteitag wählt die Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bürgerbewegung pro NRW, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Schatzmeister und vom Geschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bürgerbewegung pro NRW bezogenen Unterlagen einschließlich der Buchhaltung einzusehen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,

a) bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Geschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Bürgerbewegung pro NRW durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken

b) sich jederzeit über den Vollzug der genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben

c) vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bürgerbewegung pro NRW, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden

d) alle Abschlüsse der Geschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen

e) aus wichtigem Grund unmittelbar dem Parteivorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

§ 14 Unterrichtsrechte

(1) Der Schatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände und Sonderorganisationen unterrichten.

(2) Den Schatzmeistern der Landesverbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 15 Haftung

Verletzt ein Verband die Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes und entsteht der Bürgerbewegung pro NRW daraus ein finanzieller Schaden, so haftet der betreffende Verband im Innenverhältnis analog § 23a Parteiengesetz.

§ 16 Schlußbestimmungen

(1) Die Schatzmeister vertreten die Bürgerbewegung pro NRW auf ihren Ebenen in finanziellen Belangen nach außen.

(2) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung der Bürgerbewegung pro NRW und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.



Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen

Schiedsgerichtsordnung

beschlossen am 9. September 2007 in Bonn,
geändert am 19.03.2011 in Leverkusen.

A. Rechtsgrundlage, Aufbau, Sitz

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Schiedsgerichte der Bürgerbewegung pro NRW sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihm durch dieses Gesetz und durch Satzung und Schiedsgerichtsordnung der Bürgerbewegung pro NRW zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Bürgerbewegung pro NRW oder eines Verbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.

§ 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichte bestehen auf Ebene des Gesamtverbandes und auf Bezirksebene.

§ 3 Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz des Schiedsgerichtes liegt beim Wohn- oder Geschäftssitz seines Präsidenten.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Verfahrensunterlagen nach rechtskräftigem Abschluß mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Entscheidungstenore sind für immer aufzubewahren.

B. Besetzung, Amtspflichten, Kosten

§ 4 Besetzung des Schiedsgerichtes

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus
 - a) dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Präsidenten
 - b) zwei Laienbeisitzern, von denen die prozeßbeteiligten Parteien je einen stellen.
- (2) Der Präsident und der stellvertretende Präsident müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Der Präsident wird von der Versammlung des jeweiligen Gebietsverbandes auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Amtspflichten der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter müssen Mitglieder der Bürgerbewegung pro NRW sein. Unbeschadet der Bestimmungen der Satzung unterliegen die Schiedsrichter keinem Weisungsrecht und sind nur an

Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Der Präsident des Schiedsgerichtes ist Hüter der Satzung und Wahrer der innerparteilichen Demokratie; insoweit hat er beratende Funktion.

(2) Die Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder von Vorständen der Bürgerbewegung pro NRW und ihrer Gebietsverbände sein, in einem Dienstverhältnis zur Bürgerbewegung pro NRW oder ihren Gebietsverbänden stehen oder von dorthin regelmäßige Einkünfte beziehen.

(3) Die Schiedsrichter verpflichten sich mit der Annahme der Wahl zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen im Rahmen ihrer schiedsrichterlichen Tätigkeit bekannt werden.

(4) Für die Ablehnung des Schiedsrichters gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht unter dem Vorsitz des stellvertretenden Präsidenten ohne den abgelehnten Schiedsrichter.

§ 6 Kosten

(1) Kosten und Auslagen der Parteien, ihrer Beistände oder von Zeugen werden grundsätzlich nicht erstattet.

(2) Die Laienbeisitzer sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag werden Auslagen erstattet.

(3) Der Präsident kann seine Kosten nach dem Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG) abrechnen, soweit er als Rechtsanwalt zugelassen ist.

(4) Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung eines Kostenvorschusses zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(5) Im Falle eines Vergleichs werden die Kosten des Verfahrens gegen die Parteien aufgerechnet.

C. Verfahren

§ 7 Antragsrecht

(1) Antragsberechtigt ist jeder, der einen eigenen Anspruch erhebt und geltend macht, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Der Anspruch kann auch auf Feststellung gerichtet sein.

(3) Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim Schiedsgericht einzureichen. Der Antrag muß die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen, einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Beweismittel enthalten.

(4) Der Antragsteller muß innerhalb von sieben Tagen nach Übersendung der Antragsschrift einen Laienbeisitzer für das Schiedsgericht benennen.

§ 8 Anhängigkeit, Rechtshängigkeit

(1) Durch den Eingang des Antrags beim Präsidenten des Schiedsgerichtes wird das Verfahren anhängig.

(2) Der Präsident leitet die Zustellung an den Antragsgegner unter Setzung einer Erwidierungsfrist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung ein. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Aufgabe zur Post (Poststempel) bewirkt.

(4) Der Antragsgegner muß innerhalb von sieben Tagen nach der Zustellung einen Laienbeisitzer für das Schiedsgericht benennen.

(3) Ist der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Ein Antrag kann in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.

(4) Erwidert der Antragsgegner schuldhaft nicht rechtzeitig, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung nach Aktenlage entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsgegner Einspruch einlegen. Gibt das Schiedsgericht dem Einspruch statt, wird dadurch das Verfahren in den Ausgangszustand zurückversetzt.

(5) Im Einvernehmen mit den Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Im Falle von Satzungsauslegungen wird nach Stellungnahme der Satzungskommission immer schriftlich entschieden.

§ 9 Mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme

(1) Andernfalls beraumt der Präsident Termin zur mündlichen Verhandlung an. Hierzu sind die Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Besetzung des Schiedsgerichts zu laden. Es kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

(2) Das Schiedsgericht ist auch dann beschlußfähig, wenn einer der Laienbeisitzer der Verhandlung fern bleibt.

(3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Parteien verhandeln und entscheiden; hierauf sind die Parteien in der Ladung hinzuweisen.

(4) In der mündlichen Verhandlung können sich die Parteien unbeschadet des Abs. 1 durch Beistände beraten oder vertreten lassen. Die Beistände müssen Mitglieder der Bürgerbewegung pro NRW sein und bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

(5) Die mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte sind verbandsöffentlich. Auf Antrag der Beteiligten kann die Nichtöffentlichkeit angeordnet werden. Alle übrigen Sitzungen der Schiedsgerichte sind nichtöffentlich.

(6) Vor der eigentlichen mündlichen Verhandlungen ist ein Gütetermin vor dem Präsidenten abzuhalten. Hierbei und während des ganzen Verfahrens hat das Schiedsgericht auf die vergleichsweise Beilegung des Verfahrens hinzuwirken.

(7) Die Schiedsgerichte entscheiden nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung. Sie haben die zur Sachverhaltsaufklärung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Beweisaufnahme durchzuführen.

(8) Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung können durch Protokollverlesung eingeführt werden. Mitglieder der Bürgerbewegung pro NRW sind zur Zeugenaussage verpflichtet, sofern ihnen kein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(9) Die mündliche Verhandlung endet mit dem Abschluß der Beweisaufnahme.

§ 10 Entscheidungsbefugnis

(1) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung zieht sich das Gericht zur geheimen Beratung zurück. Der Entscheidung dürfen keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrundegelegt werden, zu denen die Parteien nicht gehört wurden.

(2) Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das Ergebnis der Abstimmung wird nicht bekanntgegeben.

(3) Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich bekanntzugeben und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes können innerhalb einer Frist von vier Wochen vor den ordentlichen Gerichten angegriffen werden.

(4) Die Schiedsgerichte können

- a) nach Antrag entscheiden, den Antrag ablehnen oder eine andere Entscheidung treffen
- b) Beschlüsse und Entscheidungen von Gremien der Bürgerbewegung pro NRW aufheben, sofern diese rechtswidrig sind
- c) Ordnungsmaßnahmen bestätigen, aufheben oder durch eine mildere ersetzen
- d) statt Ausschluß aus der Bürgerbewegung pro NRW Ordnungsmaßnahmen verhängen.

§ 11 Eilverfahren

(1) Der Präsident kann auf Antrag an Stelle des Gerichts entscheiden über

- a) Aussetzung eines Beschlusses gem. §§ 7 Abs.3, 9 Abs. 8 und 41 Abs. 6 der Satzung.
- b) Erlaß einer Einstweiligen Anordnung, sofern durch Veränderung des bestehenden Zustandes eine Vereitelung oder sonstige Erschwerung des beanspruchten Rechts zu besorgen ist.

(2) Die Einstweilige Anordnung wird wirksam, sofern nicht einer der Beteiligten Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellt, die binnen zwei Wochen zu terminieren ist.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Die Bezirksschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Bezirksverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Bezirksverbandes,
2. Ordnungsmaßnahmen, insbesondere Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Bezirksverbandes,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) des Bezirksverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Bezirksverbandes, soweit die Interessen der Bürgerbewegung pro NRW berührt sind,
4. Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Bezirksverbandes,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, die im Bereich des Bezirksverbandes entstehen.

(2) Das Schiedsgericht des Gesamtverbandes ist zuständig für die Entscheidung über

1. die Berufung gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen. § 7 Absatz (3) ist zu beachten.
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe des Gesamtverbandes, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene des Gesamtverbandes,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Partei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Bezirksverbände, soweit die Interessen der Bürgerbewegung pro NRW berührt sind.
4. Streitigkeiten zwischen dem Parteivorstand und Gebietsverbänden, zwischen Bezirksverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Bezirksverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, soweit nicht Absatz (1) Nummer 5 Anwendung findet.

§ 13 Schlußbestimmungen

(1) Die Verfahrensbeteiligten haben in jedem Stadium des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Über die Verfahren sind Prozeßakten zu führen. Über mündliche Verhandlungen, Beweistermine und Sitzungen der Schiedsgerichte sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Präsidenten und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Der Präsident hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Verfahren möglichst schnell abzuschließen. Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

(4) Im Fall von Regelungslücken der Schiedsgerichtsordnung und bei Auslegungsfragen wird auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß verwiesen.

(5) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Teil der Satzung der Bürgerbewegung pro NRW und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(6) Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, soweit die Schiedsgerichtsordnung nichts anderen bestimmt.



Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen

Programm

beschlossen vom am 9. September 2007 in Bonn

7 Punkte pro NRW

Jahre nachdem CDU und FDP die rot-grüne Landesregierung abgelöst haben, macht sich Ernüchterung breit. Geändert hat sich kaum etwas bei uns in NRW. Nach wie vor machen „mobile ethnische Minderheiten“ viele Regionen unsicher, ist die Gewaltkriminalität hoch und die Polizei unsicher, wie hart sie gegen Straftäter durchgreifen darf. Noch immer behaupten weltfremde Politiker, dem Multi-Kulturalismus gehöre die Zukunft und unsere Renten könnten nur von Zuwanderern erarbeitet werden – während allein in Nordrhein-Westfalen über eine Million Arbeitslose verzweifelt nach einer Aufgabe im Leben suchen.

Schluß damit!

Nordrhein-Westfalen braucht die landespolitische Wende. Mit der Bürgerbewegung pro NRW haben die Bürgerinnen und Bürger des bevölkerungsreichsten Bundeslandes Deutschlands bei der Landtagswahl 2010 endlich eine glaubwürdige Alternative. Jetzt pro NRW stärken! Schluß mit dem Parteien-Filz, Vorfahrt für Bürger-Interessen!

.1) Innere Sicherheit gewährleisten

Polizei stärken – Opferschutz vor Täterschutz – Klare Richtlinien für ein hartes Durchgreifen der Justiz

In den Städten unseres Landes gibt es immer mehr rechtsfreie Räume, in denen sich selbst die Polizei nur noch in großer Zahl traut. „No-Go-Areas“ also – aber nicht für Ausländer oder Asylbewerber, sondern für die einheimischen Bürger! Die Bürgerbewegung pro NRW fordert daher mit allem Nachdruck eine grundlegende Änderung der politischen Vorgaben beim Thema öffentliche Sicherheit. Die Polizei muß auf der Straße mehr Präsenz zeigen, auch und gerade in ethnischen und sozialen Brennpunktvierteln, wo Polizei- und sogar Feuerwehreinsatzkräfte immer öfter als ungeliebte Repräsentanten eines „fremden Staates“ gesehen werden. Die Landespolitik muß der Polizei bei einem selbstbewußten und konsequenten Auftreten den Rücken stärken, anstatt sie kläglich im Stich zu lassen. Polizisten und Staatsbedienstete müssen sich zum Beispiel sicher sein, bei einem harten Durchgreifen gegen illegales Verhalten von Migranten nicht plötzlich ungeschützt „Rassismus“-Vorwürfen ausgesetzt zu sein.

Daneben muß der Schutz der normalen Bevölkerung Vorrang vor den Interessen der Täter haben. Windelweiche Alt-68er-, „Resozialisierungs“-Phrasen haben angesichts brutaler Jugendgewalt, rücksichtsloser Straßensriminalität, organisiertem Verbrechen und hoher Ausländerkriminalität wahrlich keinen Platz mehr! Bevor über die „schwere Kindheit“ eines Täters lamentiert wird, sollte man sich lieber die schlimmen Folgen eines jeden Verbrechens vor Augen halten: Denn die Täter werden nach einigen Jahren wieder entlassen, Opfer bleibt man dagegen ein Leben lang!

Freilich nutzen hartes Vorgehen der Polizei und konsequenter Opferschutz wenig, wenn die Justiz nicht ihren Aufgaben gerecht wird. Und hier liegt tatsächlich einiges im Argen: Angefangen vom viel zu laschen Jugendstrafrecht über völlig überlastete Staatsanwaltschaften bis hin zu unverständlich milden Richtersprüchen. Pro NRW setzt sich deshalb für eine ausreichende personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte ein, ebenso wie für eine Verschärfung des bisher geltenden Jugendstrafrechts. Bei der Auswahl der Richter sollte zudem darauf geachtet werden, daß hierbei nicht politisch links-liberale verortete Personen bevorzugt eingestellt werden.

.2) Ausbildung statt Zuwanderung

Für den Erhalt des dreigliedrigen Schulsystems – Begabtenförderung statt Massenzuwanderung

Alle Ergebnisse der PISA-Studie in Deutschland haben gezeigt, daß das traditionelle dreigliedrige Schulsystem der aus linker Ideologie entstandenen Gesamtschule deutlich überlegen ist. In den Bundesländern mit den besten PISA-Ergebnissen wird überall das dreigliedrige Schulsystem praktiziert. Durch diese Aufteilung in Gymnasium, Realschule und Hauptschule wird eine optimale Förderung aller Kinder gewährleistet. Je nach Begabung werden andere Schwerpunkte gesetzt und alternative Inhalte vermittelt. Pro NRW setzt deshalb auf ein in alle Richtungen durchlässiges dreigliedriges Schulsystem, um zumindest einen Teil des Schadens durch jahrzehntelange linke Bildungspolitik wieder gut machen zu können. Natürlich muß dabei besonders auch die Hauptschule gefördert werden. Durch moderne Ausstattung und qualifiziertes Lehrpersonal müssen die Schüler bestmöglich auf Berufe im Dienstleistungssektor, im technisch-handwerklichen Bereich oder im Büro vorbereitet werden. Dafür ist allerdings Voraussetzung, daß die Hauptschulen nicht durch Überfremdung und „Sprachlosigkeit“ im engeren Wortsinn zu einer „Restschule“ und „Verwahranstalt“ verkommen. Schon im Kindergarten und in der Grundschule muß daher die Förderung der deutschen Sprache oberste Priorität haben. Pro NRW tritt zum Beispiel dafür ein, daß Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen in eigenen Förderklassen unterrichtet werden.

Auf der anderen Seite muß auch im Bereich der Begabtenförderung umgedacht werden. Der Begriff einer „Bildungselite“ sollte nicht mehr negativ besetzt sein. Eliten, egal ob im Sport, im Beruf oder im Bildungswesen, sind eine wesentliche Voraussetzung für individuelle Höchstleistungen, aber auch für die Weiterentwicklung des Ganzen. So wie wir benachteiligte Kinder fördern müssen, so sollten wir auch begabten Schülern die Ausschöpfung ihres ganzen Potentials ermöglichen. Dann wird auch die Anwerbung ausländischer Spezialisten und Experten auf bestimmten Fachgebieten bald überflüssig werden, so wie Masseneinwanderung bildungsferner Schichten bereits jetzt völlig überflüssig ist.

Pro NRW sagt nicht umsonst NEIN zur Einwanderung in unsere Sozialsysteme, zu Asylmißbrauch, Überfremdung und Islamisierung!

.3) Stoppt Korruption und Parteibuchwirtschaft

Gegen roten und schwarzen Filz – Für eine professionelle Verwaltung

Die Bürgerbewegung pro NRW fordert nachdrücklich die offensive Entwicklung und Gestaltung unseres Landes durch eine moderne und effiziente Verwaltung. Hierzu sind derzeit weder CDU noch SPD fähig – von der Linkspartei ganz zu schweigen. Die politische Klasse in Düsseldorf hat abgewirtschaftet und ist aufgrund der unzähligen Skandale moralisch diskreditiert.

Diese Klasse steht für Bestechung, Vorteilsnahme, Ämterpatronage, Spendenskandale und Betrügereien zu Lasten der Bürger. Eine Erneuerung ist von ihr nicht zu erwarten.

Korruption, Filz und Parteibuchwirtschaft in der Verwaltung sind entschieden zu bekämpfen. Der Einfluß der Filzfraktionen ist zurückzudrängen. Pro NRW regt an, das Amt eines unabhängigen Beauftragten einzurichten, um die Ämterpatronage zu bekämpfen. Dieser sollte ähnliche Befugnisse haben wie der Datenschutzbeauftragte.

Mit Mittelmaß und Dilettantismus ist unsere Zukunft nicht zu gewinnen. Die Verwaltung muß dringend professionalisiert, entbürokratisiert und verjüngt werden. Bürgernähe darf nicht nur ein Schlagwort sein, sondern muß praktiziert werden. Die demokratische Teilhabe der Bürger an Entscheidungsprozessen ist zu fördern. Wer engagierte Menschen arrogant abbügelt, wie es beispielsweise in Köln-Ehrenfeld geschehen ist, wo die Mehrheit der Bürger gegen den Bau einer türkisch-islamischen Groß-Moschee Stellung bezogen hat, verliert zurecht das Vertrauen der Bürger. Er darf sich nicht wundern, wenn er bei Wahlen abgestraft wird!

.4) Besinnung auf Werte in der Kulturpolitik

Hochkultur stärken, Avantgarde respektieren – Kulturpolitik für den Normalbürger statt Steuergeld-Verschwendung

Nachdem unter der rot-grünen Landesregierung der Kulturetat des Landes Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der Mißwirtschaft der Landesregierung auf eine Summe zusammengekürzt wurde, die kleiner war als das Kulturbudget der Stadt Düsseldorf, gelobte schwarz-gelb Besserung. Symbolträchtig wurde das Kulturressort dem Ministerpräsidenten zuschlagen und zur Chefsache erklärt. Indessen betreibt auch die von CDU und FDP getragene Landesregierung eine kurzatmige Kulturförderung nach dem Gieskannenprinzip, wenig verlässlich für die Kulturschaffenden und ohne erkennbares Profil für den Bürger.

Die Bürgerbewegung pro NRW fordert eine nachhaltige, auf Dauer angelegte Förderung der Hochkultur in Nordrhein-Westfalen und eine klare Absage an die Unterstützung avantgardistischer Projekte, die für den Normalbürger nicht von Interesse sind. Die Avantgarde verdient den Respekt der Landesregierung – aber keine Ausstattung mit Steuermitteln, die von Menschen erarbeitet werden müssen, die deren Erzeugnisse weder sehen noch hören wollen. Die Kulturpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen muß sich wieder an Werten orientieren, die allgemeinverbindlich sind! Sie soll eine auf Dauer angelegte Hilfe werden für Kulturangebote, die Rückhalt in der Bevölkerung haben!

.5) Bürgerfunk statt Parteibuch-Sender

Informationspflicht der öffentlich-rechtlichen Medien – Reform des WDR

Die öffentlich-rechtlichen Medienanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen müssen endlich vom Parteibuch-Filz befreit werden und ihrem Informationsauftrag gegenüber den Menschen in Nordrhein-Westfalen wieder nachkommen. Nicht die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Seilschaft, sondern die fachliche Qualifikation muß für die Besetzung von Intendanten-Stellen und anderen wichtigen Positionen im WDR und in anderen Medienanstalten ausschlaggebend sein.

Beim WDR geben die personellen Hinterlassenschaften aus den langen Jahrzehnten sozialdemokratischer Dominanz in der Landesregierung nach wie vor den Ton an. Versatzstücke linker Ideologie prägen nicht nur die politischen Magazine und die Nachrichten-Sendungen, sondern insbesondere auch das Unterhaltungsprogramm, das oft ein unrealistisches, von multi-kulturellen Trugbildern geprägtes Weltbild transportiert. Wir brauchen kein Fernsehen und kein Radio, das uns Bürger mit erhobenem Zeigefinger zu belehren versucht!

Eine personelle und inhaltliche Reform des WDR tut Not. Die Medien-Macher müssen zur politischen und weltanschaulichen Neutralität gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag angehalten werden. Wer diesem Anspruch nicht genügt, darf bei den öffentlich-rechtlichen Medienanstalten keine Zukunft haben!

.6) Das Ruhrgebiet stärken

Kohleförderung erhalten – Freie Bahn für den „Aufbau West“!

Wir in Nordrhein-Westfalen dürfen uns nicht vollständig von importierter Energie abhängig machen. Unsere heimische Kohleförderung muß überall dort und so lange erhalten bleiben, wo und wie dies wirtschaftlich vertretbar ist. Gleichzeitig muß in den Bergbau-Regionen in die Zukunft investiert werden. In diesem Zusammenhang ist 20 Jahre nach der Wiedervereinigung der Solidaritätszuschlag auf den Prüfstand zu stellen. Wo wirtschaftlich prosperierende Städte wie Dresden und Leipzig vom Steuerzahler aus dem Ruhrgebiet subventioniert werden, fließen offensichtlich staatliche Zuschüsse in die falsche Richtung. Pro NRW fordert einen „Aufbau West“ im Ruhrgebiet, dessen Menschen wieder eine Chance bekommen müssen. Der weltweite industrielle Strukturwandel darf nicht zu Lasten einiger Weniger gehen, seine nachteiligen Folgen dürfen nicht im Ruhrgebiet regionalisiert werden, sondern müssen solidarisch von allen Deutschen getragen werden!

Die Bürgerbewegung pro NRW räumt dem Umweltschutz einen hohen Stellenwert ein. Einschlägige Maßnahmen dürfen aber nicht die wirtschaftliche Entwicklung behindern. Moderne Technik ist der beste Umweltschutz! Die Sicherung von Arbeitsplätzen hat Vorrang vor gut gemeinten umweltschützerischen Experimenten, deren Erfolg oft zweifelhaft ist.

.7) Wer heilt unser Gesundheitssystem?

Bezahlbare medizinische Versorgung für alle – Mißbrauch stoppen

Die Bürgerbewegung pro NRW fordert ein gerechteres Krankenversicherungskonzept. Dabei strebt pro NRW eine Kombination aus bewährten Bismarckschen Traditionen und dem Beveridge-System an: Jeder Bürger hat die Pflicht, sich zu versichern, egal ob Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler oder Selbstständiger. Denn nur damit wird gewährleistet, daß jeder Bürger seinen Teil für medizinische Versorgung beiträgt. Unsoziale „Kopfprämien“ und andere neoliberale Zumutungen werden abgelehnt. Maßstab für den Beitrag des Einzelnen muß – wie bei der Einkommenssteuer - die Leistungsfähigkeit des einzelnen bleiben.

Das Krankenkassensystem bleibt in seiner Grundstruktur bestehen, soll dabei aber durch zweckgebundene, bereits vorhandene Steuern unterstützt werden. Dafür dürfen Steuern aus Tabakwaren, Alkohol und sonstigen „Krankmachern“ nicht weiter zweckentfremdet werden; statt dessen bilden sie eine neue Säule der Stabilität des Gesundheitswesens. Pro NRW spricht sich zudem für den Erhalt privater Krankenversicherungen (PKV) aus. Denn ohne die Zahlungen der PKV für ihre Versicherten könnten viele Krankenhäuser und Ärzte bereits heute nicht mehr existieren. Extremsportarten sind zusätzlich privat zu versichern, damit die Leidenschaft einzelner nicht von der Gemeinschaft zu tragen ist. Zum Schutz der Familien sind Kinder und Ehepartner weiterhin kostenlos mitversichert. Pro NRW befürwortet eine umfassende kostenfreie Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen – wer hier sparen will, setzt eindeutig am verkehrten Ende an. Schließlich belegen alle statistischen Erhebungen eine langfristige Entlastung des Gesundheitssystems durch Vorsorgeuntersuchungen.

Ausbaufähig ist das „Knappschaftsprinzip“: Durch die Vernetzung der Knappschaftsärzte werden Doppeluntersuchungen und Diagnosen ausgeschlossen. Bereits vorhandene Knappschaften sparen Millionenbeträge, die wiederum den Beitragszahler entlasten. Das Recht zur Einholung der Zweitmeinung wird damit nicht berührt. Durch einen derartigen effektiven Einsatz der Ressourcen ist eine gute und gleichzeitig preiswerte medizinische Versorgung möglich. Dem Mißbrauch von Chipkarten muß vehement entgegen getreten werden. Die Mehrfachbenutzung von Chipkarten durch – häufig ausländische – Personengruppen kann zum Beispiel durch Einführung einer Lichtbildpflicht wirksam begegnet werden. Im Hinblick auf Immigranten muß zudem darauf geachtet werden, keine zusätzlichen Anreize für eine „Einwanderung ins soziale Netz der Bundesrepublik“ zu schaffen. Asylberber und Sozialhilfeempfänger dürfen bei medizinischen Leistungen nicht besser gestellt sein als beitragszahlende Gering- und Normalverdiener in gesetzlichen Krankenkassen. Auf der anderen Seite muß auch der Bereicherung in den Vorstandsetagen mancher Krankenversicherungen Einhalt geboten werden. Die Beiträge der Versicherten müssen effizient und sparsam eingesetzt und verwaltet werden. Das Allgemeinwohl hat prinzipiell über den Interessen von Gesundheits-Managern und wirtschaftlicher Lobbygruppen zu stehen!